

SEPTEMBER 2014



Mit freundlichen Grüßen

Peter und Christian Servos

FÜR UNTERNEHMER

Umfangreiche Steueränderungen im Finanzausschuss beschlossen

Der Finanzausschuss der Bundesregierung hat umfangreiche Steueränderungen beschlossen. So sollen Steuervorteile bei verkauften Lebensversicherungen wegfallen. Hörbücher sollen demnächst vom ermäßigten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent profitieren. Bisher werden 19 Prozent Steuern fällig. Begrenzt wird zudem die steuerfreie Einfuhr von Zigaretten aus Kroatien.

Eine wichtige Änderung betrifft Lebensversicherungen. Nach einem Verkauf sollen die Auszahlungen bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht mehr steuerfrei sein. Die Bundesregierung begründet die Rechtsänderung damit, dass durch den Verkauf einer Lebensversicherung die Versicherung den Zweck der Risikovorsorge bei Eintritt des Versicherungsfalls verliere. Damit entfalle die Grundlage für den steuerfreien Bezug der Versicherungssumme, da für den Erwerber ausschließlich die Renditeerwartungen aus der Kapitalanlage relevant seien. Allerdings änderten die Koalitionsfraktionen den Entwurf noch einmal ab, sodass keine Steuerpflicht bei Übertragungen im Zusammenhang mit Scheidungen oder Nachlässen entsteht. Insgesamt beschlossen die Koalitionsfraktionen 19 Änderungsanträge an dem Gesetzentwurf.

Zu den zahlreichen Änderungen im Steuerrecht gehört eine Klarstellung, dass bei der Veräußerung von Dividendenansprüchen vor dem Dividendentichtag keine Steuerfreiheit besteht. Die Auffassung, dass in solchen Fällen Steuerfreiheit bestehe, sei oft vertreten worden, beruhe aber "auf einem nicht zutreffenden Verständnis der geltenden Rechtslage", heißt es in dem Entwurf. Daher erfolge jetzt eine Klarstellung. Änderungen erfolgen auch im Bereich von Fremdwährungsgeschäften. Steuergestaltungsmodelle mit Hilfe eines Wegzugs ins Ausland werden unterbunden.

Durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs entstandene Unklarheiten bei der Schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen werden beseitigt. Änderungen gibt es außerdem bei der Erhebung von Mehrwertsteuer für Downloads von Unternehmen im Ausland. Künftig gilt als Leistungsort bei Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen der Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz hat. Dort, wo der Download stattfindet, sei jetzt die Steuer fällig und nicht mehr im Sitzland des Unternehmens, erläuterte die SPD-Fraktion. Damit würden Steuerverlagerungen ins Ausland verhindert.

Eine weitere Änderung betrifft Unterhaltszahlungen, deren steuerlicher Abzug seit vielen Jahren als verwaltungsaufwendig sowie fehler- und missbrauchsanfällig gilt. Künftig müssen die steuerlichen Identifikationsnummern der unterhaltenen Personen angegeben werden, damit deren Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Nach dem Vorschlag der Bundesregierung sollen auch Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation von der Gewerbesteuerpflicht befreit werden. Sie würden damit stationären Einrichtungen gleichgestellt. Dies wurde von der Linksfraktion als Steuersubvention für die Privatisierung des Gesundheitswesens kritisiert.

Quelle: PM Bundestag

INHALTSVERZEICHNIS

FÜR UNTERNEHMER

Umfangreiche Steueränderungen im Finanzausschuss beschlossen | Seite 1

Steuerbare Leistungen eines Sportvereins
| Seite 2

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Aktuelle Informationen zur Mietpreisbremse und zur Maklercourtage | Seite 2 - 3

FÜR HEILBERUFE

free-med.net – das Portal für Freie Gesundheitsleistungen | Seite 2 - 3

LESEZEICHEN

Neuregelungen zum 1. August 2014 | Seite 3

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Kein Splittingtarif für nicht eingetragene Lebenspartner | Seite 3 - 4

Erbrecht wird neu geregelt | Seite 4

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Grünes Licht für die Honorarberatung
| Seite 3 - 4

SEPTEMBER 2014

Steuerbare Leistungen eines Sportvereins

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen ihre Leistungen im Bereich der sogenannten Vermögensverwaltung nach einem Urteil des V. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 20. März 2014 V R 4/13 nicht dem ermäßigten Steuersatz unterwerfen. Im Streitfall hatte ein gemeinnütziger Radsportverein u.a. Sportanlagen entgeltlich an Vereinsmitglieder überlassen.

Die Vermögensverwaltung gemeinnütziger Sportvereine unterlag nach bisheriger Praxis dem ermäßigten Steuersatz (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes). Dies war allerdings nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, das die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für gemeinnützige Körperschaften nur dann zulässt, wenn es sich um Leistungen für wohltätige Zwecke oder im Bereich der sozialen Sicherheit handelt. Die Vermögensverwaltung gehört ebenso wie die Überlassung von Sportanlagen oder die sportliche Betätigung zu keinem dieser Bereiche.

Der BFH legt den Begriff der Vermögensverwaltung nunmehr für die Umsatzsteuer einschränkend dahingehend aus, dass es sich um nichtunternehmerische (nichtwirtschaftliche) Tätigkeiten handeln muss. Damit hat "Vermögensverwaltung" bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes keinerlei Bedeutung mehr: Überlassen gemeinnützige Sportvereine ihre Sportanlagen entgeltlich an Mitglieder, z.B. auch in Form eines Mitgliedsbeitrages, so ist diese nach nationalem Recht steuerpflichtige Leistung keine Vermögensverwaltung; sie unterliegt daher dem Regelsteuersatz.

Allerdings sind gemeinnützige Sportvereine berechtigt, sich gegen die Steuerpflicht auf das Unionsrecht zu berufen. Danach ist, anders als nach nationalem Recht, auch die Überlassung von Sportanlagen durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben steuerfrei, sodass sich die Frage nach dem Steuersatz erübrigt. Das BFH-Urteil ist nur für die Sportvereine bedeutsam, die ihre gegen Beitragszahlung erbrachten Leistungen versteuern (wollen), um dann auch den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können.

Über den Sportbereich hinaus kann das Urteil auch dazu führen, dass steuerpflichtige Leistungen, die steuerbegünstigte Körperschaften - z.B. bei der Gestattung der Namensnutzung zu Werbezwecken oder als Duldungsleistungen - an Sponsoren erbringen, nunmehr dem Regelsteuersatz unterliegen.

Quelle: PM BFH

FÜR HEILBERUFE

free-med.net - das Portal für Freie Gesundheitsleistungen

Seit gut 15 Jahren gibt es die "Individuellen Gesundheitsleistungen", kurz iGeL genannt, und sie werden von vielen Patienten gerne angenommen. Angebote für Selbstzahler mit einem Umsatzvolumen von derzeit etwa 1,3 Mrd. Euro pro Jahr sprechen für sich. Doch seit Anbeginn von iGeL hagelt es Kritik von Krankenkassen und Verbraucherschützern, weil sie angeblich die "Einkommensphantasien von Ärztinnen und Ärzten beflügelten und dabei auch noch überwiegend wirkungslos, überflüssig und mitunter sogar richtig schädlich seien".

Die Webseite [iGeL-Monitor](#), Betreiber ist der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V., gibt von 34 gelisteten Leistungen nur dreien die Bewertung "tendenziell positiv". Der Rest wird durchweg negativ beurteilt.

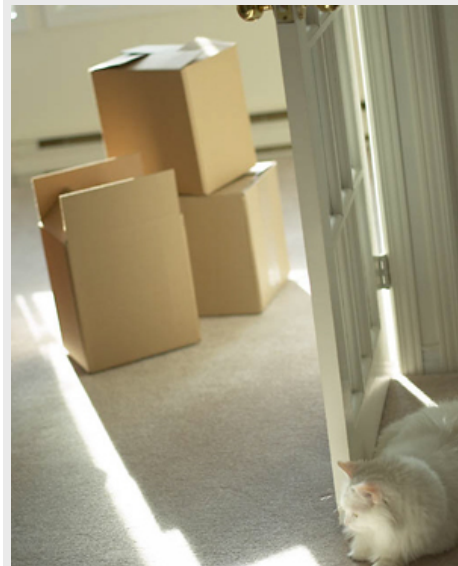
Doch jetzt wehrt sich die Ärzteschaft, vertreten durch die ÄGGP (Ärztliche Gesellschaft für Gesundheit und Prävention) mit [free-med.net](#), einem neuen Informations- und Beratungsportal, um den "mündigen Bürgern und Patienten alle Informationen zur Verfügung zu stellen", die ihnen im Zusammenhang mit der sogenannten Selbstzahlermedizin helfen sollen, sie zu Experten ihrer eigenen Gesundheitsvor- und -fürsorge werden zu lassen und dabei außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung dem Arzt gut informiert auf Augenhöhe begegnen zu können. Free-med.net erstellt für sie nach dem Wikipedia-Prinzip die erste und einzige online-Enzyklopädie für Selbstzahlerleistungen.

Auf [free-med.net](#) finden Sie

- aktuelle, allgemeine und spezielle Informationen rund um Freie Gesundheitsleistungen und Selbstzahlermedizin.
- die Ärztin und den Arzt in Ihrer Nähe sowie deren Qualifikationen. Sie können direkt telefonisch oder digital Kontakt aufnehmen und die Anmeldung zur Sprechstunde zeitnah vornehmen.
- die Ärztin und den Arzt, die sich dem Verhaltenskodex von free-med.net angeschlossen haben.

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Aktuelle Informationen zur Mietpreisbremse und zur Maklercourtage



Die Mieten in Großstädten und Ballungsgebieten steigen und steigen - deshalb hat die Bundesregierung eine Mietpreisbremse vereinbart, die überzogene Preissteigerungen unterbinden soll. Gleichzeitig gibt es neue Regelungen zur Maklercourtage, von der der Mieter entlastet werden soll, weil vermietbarer Wohnraum fast nur noch in der Hand von Maklern ist und der Markt dadurch generell verteuert wird.

Mit der Mietpreisbremse soll dafür gesorgt werden, dass künftig insbesondere in begehrten Wohnlagen Mietpreissprünge von 20, 30 oder mehr Prozent verhindert werden. Denn auch in Zukunft sollen sich Normalverdiener Wohnraum in diesen Lagen noch leisten können.

Daher sehen die Neuregelungen vor, dass bei der Wiedervermietung von Bestandswohnungen die zulässige Miete höchstens auf das Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete zuzüglich 10 Prozent angehoben werden darf.

Die Länder werden ermächtigt, für höchstens jeweils fünf Jahre die Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt auszuweisen, in denen die Mietpreisbremse gilt. Um Investitionen in Neubauten und umfassende Modernisierungen nicht zu unterbinden, werden neu errichtete und umfassend modernisierte Wohnungen bei Erstvermietung von der Mietpreisbegrenzung ausgenommen.

Außerdem ist vorgesehen, dass eine zulässig vereinbarte Miete auch bei Wiedervermietung weiter verlangt werden darf. Vermieter werden also nicht gezwungen, eine frei gewordene Wohnung unterhalb der bisherigen Miete anzubieten.

SEPTEMBER 2014

- Angaben über Indikationen und Kontraindikationen, Empfehlungen, Bewertungen, Zertifizierungen und Preise von Freien Gesundheitsleistungen sowie Begründungen, warum diese nicht oder noch nicht in den Leistungskatalog übernommen wurden.
- ein Forum, in dem sich Patienten und Ärzte themenbezogen über Freie Gesundheitsleistungen austauschen.
- Informationen über Versicherungsgesellschaften, die Leistungen aus dem Selbstzahlerbereich übernehmen.
- Richtlinien und gesetzliche Grundlagen der Selbstzahlermedizin, Adressen, z.B. von Beschwerde- und Schlichtungsstellen, dem Patientenbeauftragten der Bundesregierung, Patientenverbänden.

Quelle: free-med.net

LESEZEICHEN

Neuregelungen zum 1. August 2014

Die Bundesregierung hat in einer Presseerklärung noch vor der Sommerpause einen umfangreichen Katalog von neuen Regelungen aufgestellt, die ab August 2014 gelten.

Dazu zählen deutliche Änderungen zu folgenden Themen:

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014)
- Mindestlohn in der Fleischindustrie
- Mindestlohn für Schornsteinfeger
- Mindestlohn für Maler und Lackierer
- Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto
- Betreuungsgeld
- Gleichstellung von Lebenspartnerschaften in steuerlichen Belangen
- Besserer Gläubigerschutz
- Honorarberater künftig gesetzlich geschützt
- Verbessertes Tierschutz

Mehr dazu finden Sie unter diesem Shortlink: <http://goo.gl/GOWxHr>

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Kein Splittingtarif für nicht eingetragene Lebenspartner

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 26. Juni 2014 III R 14/05 entschieden, dass die Partner einer Lebensgemeinschaft für Jahre, in denen das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) noch nicht in Kraft war, das steuerliche Splittingverfahren nicht beanspruchen können.

Der Kläger lebt seit 1997 mit seinem Partner, dem er vertraglich zum Unterhalt verpflichtet war, in einer Lebensgemeinschaft. Er beantragte beim Finanzamt und später beim Finanzgericht vergeblich, für das Jahr 2000 zusammen mit seinem Partner zur Einkommensteuer veranlagt zu werden. Das anschließende Revisionsverfahren beim BFH war bis zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. Mai 2013, durch den die einkommensteuerliche Ungleichbehandlung von Ehegatten und von eingetragenen Lebenspartnern für verfassungswidrig erklärt wurde, ausgesetzt.

Der Kläger hielt auch nach Ergehen des BVerfG-Beschlusses an seiner Revision fest, obwohl im Jahr 2000, für das er die Zusammenveranlagung begehrte, die Möglichkeit zur Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem LPartG noch gar nicht bestanden hatte. Der BFH wies die Revision zurück. Er entschied, dass für das Jahr 2000 nur Ehegatten den Splittingtarif in Anspruch nehmen konnten.

Auch aus § 2 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG), der nunmehr rückwirkend die Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern regelt, ergibt sich kein Anspruch auf Zusammenveranlagung. Zwar spricht das Gesetz lediglich von "Lebenspartnern" und nicht etwa von "Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft". Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Einfügung des § 2 Abs. 8 EStG eine Reaktion des Gesetzgebers auf die Entscheidung des BVerfG zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften war.

Im Maklerrecht wird das allgemein akzeptierte Prinzip: "Wer bestellt, der bezahlt" verankert. Dadurch soll künftig sichergestellt werden, dass diejenige Partei, die die Leistung eines Maklers veranlasst, auch verpflichtet sein soll, die anfallenden Maklergebühren zu zahlen. Das ist in der Praxis meist der Vermieter, der mit Hilfe eines Maklers einen neuen Mieter sucht. Wenn also der Vermieter einen Makler einschaltet, muss er künftig auch den Makler bezahlen. Eine hiervon abweichende Vereinbarung ist unwirksam. Insbesondere auf angespannten Wohnungsmärkten wird dieses Prinzip Bedeutung erlangen.

Quelle und weitere Informationen dazu: www.bmjv.de

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Grünes Licht für die Honorarberatung

Die Anlagenberatung auf Honorarbasis ist eine sinnvolle Alternative zur reinen Produktberatung der Banken. Seit der Bundesrat im Jahr 2013 dem Honoraranlageberatungsgesetz zugestimmt hat, ist auch die Honorarberatung in Bewegung gekommen.

Anlageberatung in Deutschland wird hauptsächlich in Form der provisionsgestützten Beratung erbracht. Etwa 300.000 provisionsabhängigen Beratern stehen nur etwa 1.500 Honorarberater gegenüber.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, dass Verbraucherinnen und Verbraucher wissen sollen, wer sie berät: Ein Vermittler, der eine Provision erhält, wenn er Finanzprodukte verkauft, oder ein unabhängiger Berater, dessen Dienst sie bezahlen.

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz den geschützten Beruf des "Honorar-Anlageberaters" eingeführt und die Voraussetzungen für den Einstieg in eine Alternativkultur der Anlageberatung geschaffen. Honorarberater müssen weitergehende Anforderungen erfüllen, als Anlageberater auf Provisionsbasis: Sie müssen über einen ausreichenden Marktüberblick verfügen. Die Beratung muss ein breites Angebot umfassen und sie darf sich nicht auf eigene oder auf Finanzanlagen nahestehender Anbieter beschränken.

Die Beratung darf ausschließlich auf Kundenvergütung erfolgen. Sind bestimmte Finanzprodukte nicht provisionsfrei am Markt erhältlich, müssen die Berater diese "Zuwendungen" unverzüglich an ihre Kunden weiterleiten.

Für Honorar-Finanzanlageberater wird für die Neuregelung eine spezielle gewerberechtliche Erlaubnis- und Eintragungspflicht (IHK-Register) eingeführt. Damit wird die honorargestützte Anlageberatung beispielsweise für offene Investmentfonds möglich.

SEPTEMBER 2014

Für das BVerfG war ausschlaggebend, dass wegen des Inkrafttretens des LPartG zum 1. August 2001 und der damit für gleichgeschlechtlich veranlagte Menschen bestehenden Möglichkeit, eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen, derartige Partnerschaften sich herkömmlichen Ehen so sehr angenähert hätten, dass eine steuerliche Ungleichbehandlung nicht mehr zu rechtfertigen sei. Außerhalb der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht somit auch nach Ansicht des BVerfG kein Anspruch auf Zusammenveranlagung. Deshalb kann z.B. ein nicht verheiratetes, verschiedengeschlechtliches Paar auch dann nicht die Zusammenveranlagung beanspruchen, wenn die Partner einander vertraglich zu Unterhalt und Beistand verpflichtet sind.

Quelle: PM BFH

Erbrecht wird neu geregelt

Immer mehr Menschen arbeiten oder verbringen ihren Lebensabend in einem anderen europäischen Land. Viele von ihnen besitzen dort und in ihrem Heimatland Vermögen. Im Todesfall sind die Erben damit oftmals überfordert. Im kommenden Jahr wird die Abwicklung von Erbfällen innerhalb der EU vereinfacht. Ab August 2015 gilt die neue Europäische Erbrechtsverordnung. Diese regelt, welches nationale Erbrecht anzuwenden ist, wenn Vermögen in mehreren EU-Staaten zu vererben ist. Die neue Verordnung bietet vor allem größere Rechtssicherheit, von der jährlich gut 450.000 Familien profitieren werden.

EU-Vorschriften erleichtern die Abwicklung von Erbfällen

2012 wurden neue EU-Erbschaftsregeln erlassen. Sie müssen von den europäischen Staaten innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Das neue Recht gilt ab dem 17. August 2015. Es folgt einem einfachen Prinzip: dem Recht des "gewöhnlichen Aufenthalts". Lebt und stirbt ein Deutscher in Frankreich, unterliegt die Erbschaft dementsprechend französischem Recht. Es sei denn, im Testament wird ausdrücklich die Anwendung deutschen Erbrechts festgelegt.

Kommt es zu einem Erbfall, stellt sich nach derzeitigem Recht stets die Frage, welches Erbrecht Anwendung findet. Die damit verbundenen Schwierigkeiten werden anhand des nachfolgenden deutsch-französischen Beispiels deutlich: Nach deutschem Recht bestimmt sich das Erbrecht nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers. Es folgt dem Staatsangehörigkeitsprinzip.

Bei Immobilien hingegen knüpfen Franzosen daran an, in welchem Land diese liegen. Bei sonstigen Nachlasswerten entscheidet der letzte Wohnsitz des Verstorbenen. Stirbt also eine Deutsche oder ein Deutscher mit Hausbesitz in Frankreich, wird derzeit das Haus nach französischem Recht vererbt. Die Eigentumswohnung in Deutschland unterliegt dagegen deutschem Erbrecht.

Möglichkeit der Rechtswahl im Erbfall

Ausländische Erbre Regelungen können stark von deutschem Recht abweichen. Sie können Nachteile, gegebenenfalls aber auch Vorteile für die Erben mit sich bringen. Jeder Betroffene sollte also jetzt schon prüfen, welches Erbrecht für ihn günstiger ist und sich rechtlich beraten lassen. Wer möchte, dass das Erbrecht des Landes angewendet wird, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, muss dies ausdrücklich im Testament festlegen. Lebt also beispielsweise eine Deutsche oder ein Deutscher in Frankreich und möchte, dass deutsches Erbrecht im Erbfall angewendet wird, so muss dies klar aus dem letzten Willen hervorgehen.

Europäisches Nachlasszeugnis kommt

Die neuen Vorschriften sehen außerdem ein Europäisches Nachlasszeugnis vor. Damit können Erben und Nachlassverwalter überall in der EU ohne weitere Formalitäten ihre Rechtsstellung nachweisen. Das bedeutet vor allem schnellere und kostengünstigere Verfahren.

Quelle: PM Bund

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.



Beratung und Verkauf trennen

Bieten Banken Anlageberatung sowohl auf Honorar- als auch auf Provisionsbasis an, müssen sie beide Bereiche strikt voneinander trennen. Ob Produktinformationsblätter, Beratungsprotokolle oder Honorarberatung, die Stärkung der Finanzaufsicht oder die Regelungen zum Grauen Markt: Alle Maßnahmen verbessern die Transparenz und stärken damit den Verbraucherschutz. Das Bundesverbraucherschutzministerium strebt deshalb an, das Modell der Honorarberatung auf weitere Bereiche der Finanzberatung auszudehnen.

Das Bundesjustizministerium hat jetzt eine Studie zur Beratungsdokumentation im Geldanlage- und Versicherungsbereich herausgebracht, die unter diesem Shortlink zum Download bereitsteht: <http://tinyurl.com/o6wpzgh>

Quelle: PM Bund

WICHTIGE STEUERTERMINE

September 2014

Lohnsteuer

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Einkommensteuer

Körperschaftsteuer

10.09.14 (15.09.14)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung

24.09.14 Beitragsnachweis

26.09.14 Beitragszahlung

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern